

**Rechtsverordnung
über die Entschädigung der Mitglieder der
Kirchengerichte
(Richterentschädigungsverordnung
– RiEntschVO)**

Vom 30. Dezember 2015

(KABl. 2016 S. 61)

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes über die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Anspruch auf eine Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Kirchengenichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Entschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung.
- (2) ¹Die Entschädigung wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt. ²Sie wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt.
- (3) Die Entschädigung wird nach Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 2

Höhe der Entschädigung

¹Die vorsitzenden Mitglieder eines Kirchengenichtes erhalten eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. ²Wird in einem Verfahren durch das vorsitzende Mitglied ein berichtertattendes Mitglied benannt, so erhält dieses hierfür eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. ³Die übrigen Mitglieder der Kirchengenichte erhalten eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro.

§ 3

Reisekosten

¹Die Mitglieder der Kirchengenichte erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Es werden keine Tagegelder gezahlt; Mehraufwendungen für Verpflegung sind mit der Entschädigung nach § 2 abgegolten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.